



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

18. Wahlperiode

Drucksache **18/3301**

26. August 2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2016 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2016 fasst die zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2016 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen zusammen.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

• **Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 1)**

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 35 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 5 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 zu den Einnahmen aus der Förderabgabe, den Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich sowie den Umsatzsteuermehreinnahmen vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

• **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2)**

Erhöhung der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs für die Dynamisierung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sowie dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 36 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 6 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 in Verbindung mit der finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Außerdem werden die Mittel für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen aufgestockt, um angesichts der Zuzüge von Flüchtlingskindern ausreichende Sprachförderung anbieten zu können.

Das Finanzausgleichsgesetz wird zudem vor dem Finanzausgleichsjahr 2016 noch eine Regelüberprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 erfahren. Da die Ergebnisse dieser Regelüberprüfung erst im Herbst 2015 vorliegen können, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine konkrete Gesetzesänderung benannt werden.

- **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Artikel 3)**

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 37 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 7 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 zur Erweiterung der Finanzierungsoptionen für die Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

- **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung (Artikel 4)**

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 38 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 8 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 in Verbindung mit der Entnahme und Rückführung von 35 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Hochschulsanierung für den Bau von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

- **Änderung des Schulgesetzes (Artikel 5)**

Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, rechtliche Einordnung der Bildung und Schließung einer Außenstelle als Änderung einer Schule, die grundsätzlich nur auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich ist, sowie Verbesserung der finanziellen Förderung der inklusiven Beschulung an Ersatzschulen.

- **Änderung des Landesbeamtengesetzes (Artikel 6)**

Im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits hat das Verwaltungsgericht Schleswig deutliche Bedenken an der Gültigkeit der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geäußert, da diese Vorschriften nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehaltes genügen. Durch eine Neufassung des § 4 Abs. 3 Landesbeamtengesetz wird dieser Mangel behoben.

- **Änderungen des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 7), der Polizeilaufbahnverordnung (Artikel 8) und der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - (Artikel 9)**

Es wird eine Anhebung der zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 um jeweils eine Besoldungsgruppe für die Fachrichtungen Polizei (von A 7 nach A 8) sowie die Fachrichtungen Steuerverwaltung und Justiz (von A 6 nach A 7) vorgenommen. Die Struktur der laufbahnrechtlich erreichbaren „Endämter“ wird nicht verändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Dynamisierung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (Artikel 2 Nr. 1a und 2) führt zu einer Erhöhung des Ansatzes 2016 bei Tit. 1102 - 633 24 MG 02 um 162.000 Euro und wird im vollen Umfang innerhalb des Einzelplanes 10 bei Tit. 1003 - 681 01 gegenfinanziert, so dass dieser erste Dynamisierungsschritt insgesamt haushaltsneutral wirkt.

Die Aufstockung der Mittel für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen führt zu Mehrkosten von 2 Mio. Euro.

Die Regelung einer einmaligen Entnahme aus dem Sondervermögen Hochschulsanierung (Artikel 4) in Höhe von bis zu 35 Mio. Euro ist Teil des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015. Die Übernahme in das Haushaltsbegleitgesetz 2016 ist geboten, um zu verdeutlichen, dass die entnommenen Mittel ab dem Jahr 2018 bedarfsgerecht wieder über Tit. 1212 - 884 01 zugeführt werden.

Die in § 122 Abs. 1 Schulgesetz vorgesehene Änderung bei der Ersatzschulfinanzierung (Artikel 5 Nr. 3) führt zu Mehrkosten von rd. 20.000 Euro. Die Haushaltsansätze im Einzelplan 07 sind insoweit auskömmlich.

Die Änderungen des Besoldungsgesetzes einschl. der Laufbahnverordnungen (Artikel 7 bis 9) betreffen ausschließlich den Landeshaushalt. Es ergeben sich unmittelbare Mehrausgaben von ca. 1,3 Mio. Euro (davon 1 Mio. Euro für den Polizeibereich).

Die weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen sind nicht mit bezifferbaren Kosten verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen ist kein nennenswerter Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2016
Vom Dezember 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB)
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung
- Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 8 Änderung der Polizeilaufbahnverordnung
- Artikel 9 Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -
- Artikel 10 Inkrafttreten

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

§ 6 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die prognostizierte Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung (ex ante Konjunkturkomponente) berechnet sich ab dem Haushaltsjahr 2015 als Differenz zwischen

1. der Differenz der geplanten Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 und dem gemäß den Absätzen 3 bis 6 zu bestimmenden langfristigen Steuereinnahmenniveau, um das die tatsächlichen Steuereinnahmen in Abhängigkeit von der konjunkturellen Lage schwanken (Trendsteuereinnahmen), und

2. einem konjunkturell bedingten Kommunalanteil,

zuzüglich der prognostizierten Veränderung der Einnahmen aus der Förderabgabe gegenüber den tatsächlichen Einnahmen aus der Förderabgabe des Jahres 2014.

Der konjunkturell bedingte Kommunalanteil ist die Summe aus

1. dem Produkt des Verbundsatzes mit der Differenz zwischen den Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 und den Trendsteuereinnahmen sowie

2. den Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren.

Die Konjunkturkomponente im Haushaltsvollzug (ex post Konjunkturkomponente) ist ab dem Haushaltsjahr 2015 die um etwaige vorweggenommene Abrechnungsbeträge der Finanzausgleichsmasse für zukünftige Jahre reduzierte Summe aus

1. der ex ante Konjunkturkomponente und

Veränderungen bei den Einnahmen aus der Förderabgabe entfalten auf den Haushalt eine strukturelle Wirkung, obwohl diese Veränderungen gleichzeitig eine Änderung bei den Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen bewirken. Letztere sind aber als konjunkturell bedingt einzustufen. Dadurch können rein zufällig wirkende Konsolidierungseffekte und strukturelle Belastungseffekte entstehen. Um dies zu vermeiden ist eine Gesamtbetrachtung der Wirkungen erforderlich. Mit der vorgesehenen Regelung wird diese Gesamtbetrachtung hergestellt und Zufallseffekte vermieden.

Außerdem erfolgt die Klarstellung, dass eine Neufestsetzung des konjunkturbedingten Kommunalanteils nur dann erfolgt, soweit Veränderungen bei den Steuereinnahmen des Landes auch Veränderungen bei den Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen von Nachtragshaushaltsplänen zur Folge haben.

2. der Differenz zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 sowie den bei der Berechnung der ex ante Konjunkturkomponente zugrunde gelegten geplanten Steuereinnahmen,

zuzüglich der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen aus der Förderabgabe und den bei der Berechnung der ex ante Konjunkturkomponente zugrunde gelegten Einnahmen aus der Förderabgabe.

Im Falle von Anpassungen der Trendsteuereinnahmen während eines laufenden Haushaltsjahres erfolgt eine Neuberechnung der ex ante Konjunkturkomponente.

Eine Neuberechnung des konjunkturell bedingten Kommunalanteils des laufenden Haushaltsjahres im Zuge der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes erfolgt nur dann, wenn eine Neufestsetzung der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich erfolgt.

2. Es wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 werden in den Jahren 2015 bis 2017 um die vom Bund für diese Jahre zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereit gestellten Mittel gekürzt. Die abschließende Festlegung der Höhe der in Satz 1 genannten Kürzungsbeträge für das Land erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung, in der der Entlastungsbetrag erstmals mit seiner Wirkung berücksichtigt wird. Die vorläufige Festlegung der Höhe der in Satz 1 genannten Kürzungsbeträge für das Land erfolgt auf Basis der jeweils aktuellen Steuerschätzung.“

Der Bund stellt zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Jahr 2015 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Mittel werden über einen Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder gewährt und sind zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben einzusetzen. Die Nichtberücksichtigung in den Steuereinnahmen dient unmittelbar der Zielsetzung die für den benannten Zweck bereit gestellten Mittel entsprechend der Verabredung einsetzen zu können. Sie würden anderenfalls als konjunkturell bedingte Mehreinnahme fehlinterpretiert und wären damit zur Absenkung der Neuverschuldung einzusetzen. Das Ziel der Weiterleitung eines 30%igen Anteils an die Kommunen würde nicht erreicht werden. Der konkrete Entlastungsweg für die Jahre ab 2016 ist derzeit noch unklar. Notwendig ist eine Regelung für die Jahre 2015 bis 2017. Eine Regelung ab dem Jahr 2018 ist entbehrlich, da lediglich für die Jahre bis 2017 die Trendsteuereinnahmen gesetzlich normiert sind. Das ab dem Jahr 2018 vorgesehene Konjunkturbereinigungsverfahren würde zudem die zwischen Bund und Ländern verabredete Refinanzierung des Gesamtbetrages in Höhe von 1 Mrd. Euro und die damit möglicherweise verbundene strukturelle Verschlechterung der Einnahmesituation bereits berücksichtigen.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner wird die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2016 um 162.000 Euro und ab dem Jahr 2017 um 324.000 Euro für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16 erhöht.“

Die Erhöhung ist notwendig, damit die Förderungen für die Frauenfacheinrichtungen so angepasst werden können, dass die durch die Förderrichtlinien vorgegebenen Standards eingehalten werden können.

b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das dem Land zustehende Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 sowie der vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereit gestellten Mittel,“

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 36 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 6 Nachtragshaushaltsgesetz 2015. Gemäß Verständigung zwischen Bund und Ländern wird eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern für 2015 erfolgen. Diese Entlastung wird über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer umgesetzt. Konkret sieht Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vor, in § 1 Satz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern den zugunsten des Bundes festgelegten Festbetrag bei der Verteilung des Aufkommens der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern zu vermindern. Die Länder werden in entsprechendem Umfang begünstigt. Um eine sachgerechte Verteilung dieser Mittel zu erreichen, ist es erforderlich, diesbezüglich die Regelung des § 3 Absatz 2 Ziffer 1 FAG anzupassen - analog zum Umgang mit den Regelungen der Zuweisungen nach § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 1. Das geltende Recht würde ansonsten ein Abfließen von 17,83% der Mittel in den Verteilungskanon des kommunalen Finanzausgleichs bewirken. Überdies ermöglicht es die Regelung durch ihre weitgefasste Bezugnahme auf den Gesamtsachverhalt Aufnahme, Unterbringung,

2. In § 4 erhält Absatz 2 Nummer 6 folgende Fassung:

„6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16
5,515 Millionen Euro im Jahr 2016 und
5,677 Millionen Euro ab dem Jahr 2017,“

3. § 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden, die im vergangenen Jahr Konsolidierungshilfen nach § 11 oder Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Absatz 3 erhalten haben, gewährt werden.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bezogen auf das vergangene Jahr“ angefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „vorvergangenen“ durch das Wort „vergangenen“ ersetzt.

5. In § 22 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 4 bis 9.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Einwohnerzahl mit Stichtag 31. März 2013 werden die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für den Finanzausgleich 2014 Anwendung fanden.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf evtl. weitere diesbezügliche Rechtssetzungsakte des Bundes ohne weitere Änderung des FAG reagieren zu können.

Durch die Aussetzung der Dynamisierung der Fördermittel für die Frauenfacheinrichtungen können Kostensteigerungen durch Tarifsteigerungen oder Steigerung der Mietnebenkosten nicht mehr aufgefangen werden. Nur durch eine Erhöhung der Fördermittel können die durch die Förderrichtlinien vorgegebenen Standards auch zukünftig eingehalten werden.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass - wie in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Gesetzesfassung - vorrangig solche Kommunen Sonderbedarfszuweisungen erhalten sollen, die eine Fehlbetragszuweisung vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erhalten haben.

Der Einschub in Absatz 2 dient der Klarstellung. Absatz 4 bezieht sich auf das Kreisstraßennetz nach Absatz 2, stellte hierbei jedoch auf eine um ein Jahr ältere Datenbasis ab. Durch die Änderung werden die Zuweisungsgrundlagen nach Absatz 2 und Absatz 4 auch zeitlich vereinheitlicht.

Wegfall gegenstandsloser Regelungen.

Zur Klarstellung wird Satz 3 des Absatzes 2 nach Absatz 1 verschoben.

Satz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Absatz 3 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die
Errichtung eines Sondervermögens im
Zentralen Grundvermögen zur Behörden-
unterbringung (Sondervermögen ZGB)

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 465), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Errichtung zusätzlicher Erstaufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylsuchenden.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die
Errichtung eines Sondervermögens
Hochschulsanierung

§ 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 746), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Haushaltsjahr 2015 wird dem Sondervermögen ein Betrag in Höhe von bis zu 35 Millionen Euro entnommen und dem Landeshaushalt zugeführt; der entnommene Betrag wird dem Sondervermögen ab dem Jahr 2018 bedarfsgerecht wieder zugeführt.“

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 37 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 7 Nachtragshaushaltsgesetz 2015.

Die in § 2 des Errichtungsgesetzes definierte Zweckbindung wird um die Zweckbestimmung „Errichtung zusätzlicher Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende“ erweitert. Ziel ist, die Finanzierungsoptionen für die Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende zu erweitern. Dies ist aufgrund der absehbaren Flüchtlingszahlen geboten, um im Bedarfsfall die vordringliche und unaufschiebbare Aufgabe zu gewährleisten.

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 38 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 8 Nachtragshaushaltsgesetz 2015.

Der aktuelle Stand und die voraussichtliche Inanspruchnahme des Sondervermögens ergeben sich aus der folgenden Übersicht (Mio. Euro):

	2015 aktuell	2016	2017	2018
Stand Anfang des Jahres	83,3	79,1	58,1	37,1
Inan- spruch- nahme	4,2	21,0	21,0	13,0
Stand Ende des Jahres	79,1	58,1	37,1	24,1

	2019	2020	2021
Stand Anfang des Jahres	24,1	12,1	1,1
Inanspruchnahme	12,0	11,0	1,1
Stand Ende des Jahres	12,1	1,1	0,0

Erkennbar ist, dass das Sondervermögen in Jahrestanchen bis 2021 in Anspruch genommen werden soll, d.h. der Bestand wird in den kommenden drei Jahren nicht in voller Höhe benötigt. Gleichzeitig ist der Bau von Erstaufnahmeeinrichtungsplätzen aufgrund der absehbaren Flüchtlingszahlen vordringlich und unaufschiebbar. Um diese besonderen Belastungen abzufedern, wird dem Sondervermögen in 2015 ein Betrag i.H.v. bis zu 35 Mio. Euro entnommen und als Einnahme im Landeshaushalt etatisiert. Der entnommene Betrag wird dem Sondervermögen bedarfsgerecht ab 2018 wieder zugeführt:

	2015 aktuell	2016	2017	2018
Stand Anfang des Jahres	83,3	44,1	23,1	2,1
Zuführung an SV				13,0
Inanspruchnahme	4,2	21,0	21,0	13,0
Entnahme aus SV	35,0			
Stand Ende des Jahres	44,1	23,1	2,1	2,1

	2019	2020	2021	Summe
Stand Anfang des Jahres	2,1	1,1	1,1	
Zuführung an SV	11,0	11,0		35,0
Inanspruchnahme	12,0	11,0	1,1	
Entnahme aus SV				35,0
Stand Ende des Jahres	1,1	1,1	0,0	

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Schulträger zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Verwaltung eines Dritten in Anspruch nehmen wollen, findet bei Gemeinden, Kreisen und Schulverbänden § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass diese selbst Träger einer Schule der Sekundarstufe oder eines Förderzentrums sind.“

2. § 59 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Bildung oder Schließung einer Außenstelle.“

Es handelt sich um eine zwingend gewordene Folgeänderung aufgrund der mit Wirkung zum 13. April 2012 vorgenommenen Änderung von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Diese Gesetzesänderung war wiederum eine Folge aus dem Urteil des LVerfG vom 26. Februar 2010 (Az. 1/09) zur Vereinbarkeit der Amtsordnung mit der Landesverfassung.

Die Bildung und Schließung der Außenstelle einer Schule sind wesentliche schulplanerische Entscheidungen. Im Zuge des allgemeinen Schülerrückgangs aufgrund der demografischen Entwicklung in großen Teilen des Landes haben diese Entscheidungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Dabei werden Außenstellen von Schulen ganz überwiegend dadurch gebildet, dass zwei Schulen zu einer Schule im Rechtssinne organisatorisch verbunden werden. Eine solche Maßnahme erfolgt gemäß § 60 SchulG grundsätzlich auf Antrag der/s Schulträger/s mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Dies trägt der Bedeutung einer Außenstellenerrichtung angemessen Rechnung. Sowohl die Bildung einer Außenstelle außerhalb einer organisatorischen Verbindung als auch gerade die Schließung einer Außenstelle, welche die Beschulung an einem bestimmten kommunalen Standort beendet, sollten mithin nicht weiter in die alleinige Entscheidungsverantwortung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters fallen (siehe § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SchulG). Beide Maßnahmen berühren die schulplanerischen Interessen insbesondere des kommunalen Schulträgers regelmäßig grundlegend. Deshalb werden Bildung und Schließung einer Außenstelle fortan rechtlich als die Änderung

einer Schule eingeordnet, die grundsätzlich nur auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich ist. Die Einzelanordnungsbefugnis der Schulaufsichtsbehörde im Ausnahmefall unter den engen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 SchulG bleibt davon unberührt.

3. § 122 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule eine Schülerin oder ein Schüler mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf beschult, sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 und 4 für die Berechnung des Zuschusses von den Schülerkostensätzen bei einem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100% und bei weiteren Förderschwerpunkten 90% zu berücksichtigen.“

Wird an einer Ersatzschule eine Schülerin oder ein Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv beschult, erhält der Schulträger für diese Schülerin oder diesen Schüler einen Landeszuschuss, der sich aus dem Regelschülerkostensatz sowie dem Inklusionszuschlag zusammensetzt. Galt bislang schon für Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich „geistige Entwicklung“ sowohl für den Regelschülerkostensatz als auch für den Inklusionszuschlag eine identische Förderquote (nämlich jeweils 100%), umfasste bei den sonstigen sonderpädagogischen Förderbedarfen bisher der Regelschülerkostensatz eine „82%-Förderung“ sowie der Inklusionszuschlag eine „90%-Förderung“. Mit der Änderung in § 122 Abs. 1 wird diese Unwucht nunmehr beseitigt. Fortan beinhalten bei der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonstigen sonderpädagogischen Förderbedarf (nicht „geistige Entwicklung“) sowohl der Regelschülerkostensatz als auch der Inklusionszuschlag eine „90%-Förderung“. Es wird also der Regelschülerkostensatz von 82% auf 90% angehoben. Damit wird die finanzielle Förderung der inklusiven Beschulung an den Ersatzschulen weiter verbessert.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet. Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erhalten sie statt der den Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst zu gewährenden

Im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (11 A 160/12) dessen Gegenstand die Rechtmäßigkeit der Bemessung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gewährten Unterhaltsbeihilfe war, hat der Kläger unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des BVerwG (Beschluss vom

Alimentation eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die näheren Einzelheiten über die Bestandteile, die Höhe und die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe durch Verordnung zu regeln.“

17.03.2014 - 2 B 45/13 -) die Rechtswidrigkeit (Nichtigkeit) der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare v. 14. November 2008 (UnterhaltsbeihilfeVO) geltend gemacht. Durch die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 3 LBG sei der Parlamentsvorbehalt missachtet, da sie nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht hinreichend bestimmt sei. Das Verwaltungsgericht ist dieser Rechtsauffassung beigetreten und hat in seinem Beschluss vom 29. Januar 2015 deutliche Bedenken gegen die Gültigkeit der UnterhaltsbeihilfeVO geäußert. Die bloße Erwähnung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe in § 4 Abs. 3 Satz 1 LBG sei nicht geeignet, den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehaltes aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung zu genügen, sofern der Gesetzgeber nicht jedenfalls die tragenden Strukturprinzipien der Unterhaltsbeihilfe geregelt habe.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 3 LBG soll dieser Mangel behoben werden. Dazu erfolgt in einem neuen Satz 2 und zur Klarstellung des Verhältnisses der Regelungen in Absatz 2 und 3 der Vorschrift eine ausdrückliche Abgrenzung der Unterhaltsbeihilfe im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom Prinzip der Alimentation im Bereich der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst. Zur verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmung des Inhalts der Verordnungsermächtigung, ihrer Reichweite und ihrer Grenzen werden in einem neuen Satz 3 die dem Ordnungsgeber zur Regelung überlassenen Bereiche der Unterhaltsbeihilfe konkret benannt.

Artikel 7 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 6“ durch die Angabe „Besoldungsgruppen A 6, A 7 oder A 8“ ersetzt.

Die Regelung erweitert das Spektrum der zweiten Eingangsstufen der Laufbahngruppe auf die in der Besoldungsordnung dazu ausgewiesenen Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8.

2. In § 47 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 7 (Technische Dienste, Feuerwehr, Steuerverwaltung sowie Justiz im Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften oder bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes oder Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten) und in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 8 (Polizei sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)
- a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 und“

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf die Zuordnung der nach Ziffer 3 gehobenen Einstiegsämter zu den Stufen der Allgemeinen Stellenzulage. Die Zulagenbeträge bleiben unverändert.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 7 wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 7
Brandmeisterin oder Brandmeister ¹⁾
Obersekretärin oder Obersekretär ^{2) 3)}
Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister ⁴⁾

- 1) Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Feuerwehr.
- 2) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Fachrichtungen Technische Dienste, Steuerverwaltung und für den Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Fachrichtung Justiz.
- 3) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 4) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz bei Verwendung in Funktionen des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.“

Die Regelungen sehen eine Anhebung der zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 um jeweils eine Besoldungsgruppe für die Fachrichtungen Polizei (von A 7 nach A 8) sowie die Fachrichtungen Steuerverwaltung und Justiz (von A 6 nach A 7) vor. Die Struktur der laufbahnrechtlich erreichbaren „Endämter“ wird nicht verändert.

Die Anhebung des Einstiegsamtes im Polizeibereich trägt den gesteigerten Anforderungen des Polizeidienstes und der für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Nachwuchskräftegewinnung Rechnung. Vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Wandels stellt die Verbesserung damit eine die Innere Sicherheit stützende Maßnahme dar. Entsprechend der sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Bewertung der Planstellen mit einem sehr geringen Anteil von Planstellen nach A 7 ist auch bereits jetzt deutlich, dass die Polizeikräfte der Laufbahngruppe 1 gegenüber der bisherigen Einstiegsbesoldung nach A 7 höherwertige Ämter wahrnehmen. Beförderungen richten sich im Rahmen des Stellenplans in diesem System ausschließlich nach Leistung und Befähigung.

Für den Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte der Fachrichtung Justiz erfolgt entsprechend eine Angleichung an die Einstiegsämter der unter Fußnoten 3 und 4 aufgeführten besonderen Fachrichtungen des Justizbereichs. Auch hier wird den

b) Die Besoldungsgruppe A 8 wird wie folgt geändert:

aa) Den Amtsbezeichnungen „Kriminalobermeisterin oder Kriminalobermeister“ und „Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister“ wird jeweils die Fußnote „2)“ angefügt.

bb) Es wird folgende neue Fußnote angefügt:

„2) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Polizei“

erhöhten Anforderungen und der Nachwuchskräftegewinnung Rechnung getragen. Für den Steuerbereich ist die Angleichung an den Justizbereich aufgrund der gestiegenen Anforderungen des Steuerrechts und im Interesse der Sicherung der für die Aufgabewahrnehmung notwendigen Nachwuchskräftegewinnung (Steigerung der Attraktivität der Arbeitsplätze in den Finanzämtern) ebenfalls sachgerecht.

Als Folge der Anhebung der Einstiegsämter gelten Beamtinnen und Beamten im bisherigen Einstiegsamt als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in die höhere Besoldungsgruppe übergeleitet.

Artikel 8 Änderung der Polizeilaufbahnverordnung

Die Polizeilaufbahnverordnung vom 27. November 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 393), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

Folgeänderung zur Anhebung der Einstiegsämter gemäß Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (vgl. Artikel 7).

1. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „Polizeimeisteranwärterinnen oder Polizeimeisteranwärter“ durch die Worte „Polizeiobermeisteranwärterinnen oder Polizeiobermeisteranwärter“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 werden die Worte „Polizeimeisterinnen oder zu Polizeimeistern“ durch die Worte „Polizeiobermeisterinnen oder zu Polizeiobermeistern“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) in der Laufbahngruppe 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1)

Laufbahngruppe 1

Besoldungsgruppe A 8	Polizei-/Kriminalobermeisterin und Polizei-/Kriminalobermeister <u>zweites Einstiegsamt</u>
----------------------	--

Besoldungsgruppe A 9	Polizei-/Kriminalhauptmeisterin und Polizei-/Kriminalhauptmeister
Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage	Polizei-/Kriminalhauptmeisterin und Polizei-/Kriminalhauptmeister“

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -

Die Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - vom 6. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 761) wird wie folgt geändert:

Folgeänderung zur Anhebung der Einstiegsämter gemäß Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (vgl. Artikel 7).

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnzweigs führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. im Vorbereitungsdienst: Justizobersekretärin/Justizobersekretär

2. in der Probezeit und im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 7) Justizobersekretärin/Justizobersekretär

3. in den Beförderungssämtern der

Besoldungsgruppe A 8 Justizhauptsekretärin/Justizhauptsekretär

Besoldungsgruppe A 9 Justizamtsinspektörin/Justizamtsinspektör“

2. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Justizsekretärinnen und Justizsekretären“ durch die Worte „Justizobersekretärinnen und Justizobersekretären“ ersetzt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur
und Europa

Britta Ernst
Ministerin für Schule
und Berufsbildung

Stefan Studt
Minister für Inneres
und Bundesangelegenheiten

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 35 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 5 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 zu den Einnahmen aus der Förderabgabe, den Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich sowie den Umsatzsteuerermehreinnahmen vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Zu Artikel 2 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Erhöhung der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs für die Dynamisierung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sowie dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 36 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 6 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 in Verbindung mit der finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Die Änderung zur Dynamisierung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (Artikel 2 Nr. 1a und 2) führt zu einer Erhöhung des Ansatzes 2016 bei Tit. 1102 - 633 24 MG 02 um 162.000 Euro und wird im vollen Umfang innerhalb des Einzelplanes 10 bei Tit. 1003 - 681 01 gegenfinanziert, so dass dieser erste Dynamisierungsschritt insgesamt haushaltsneutral wirkt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 37 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 7 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 zur Erweiterung der Finanzierungsoptionen für die Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

Dauerhafte Übernahme der Änderungen des § 38 Haushaltsgesetz 2015 i.d.F. des § 2 Nr. 8 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 in Verbindung mit der Entnahme und Rückführung von 35 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Hochschulsanierung für den Bau von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Die Regelung einer einmaligen Entnahme aus dem Sondervermögen ist Teil des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015. Die Übernahme in das Haushaltsbegleitgesetz 2016 ist geboten, um zu verdeutlichen, dass die entnommenen Mittel ab dem Jahr 2018 bedarfsgerecht wieder über Tit. 1212 - 884 01 zugeführt werden.

Zu Artikel 5 - Änderung des Schulgesetzes

Folgeänderung aufgrund der Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, rechtliche Einordnung der Bildung und Schließung einer Außenstelle als Änderung einer Schule, die grundsätzlich nur auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich ist, sowie Verbesserung der finanziellen Förderung der inklusiven Beschulung an Ersatzschulen.

Die in § 122 Abs. 1 Schulgesetz vorgesehene Änderung bei der Ersatzschulfinanzierung (Artikel 5 Nr. 3) führt zu Mehrkosten von rd. 20.000 Euro. Die Haushaltsansätze im Einzelplan 07 sind insoweit auskömmlich.

Zu Artikel 6 - Änderung des Landesbeamtengesetzes

Im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits hat das Verwaltungsgericht Schleswig deutliche Bedenken an der Gültigkeit der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geäußert, da diese Vorschriften nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehaltes genügen. Durch eine Neufassung des § 4 Abs. 3 Landesbeamtengesetz wird dieser Mangel behoben.

Zu Artikel 7 bis 9 - Änderungen des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, der Polizeilaufbahnverordnung und der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -

Es wird eine Anhebung der zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 um jeweils eine Besoldungsgruppe für die Fachrichtungen Polizei (von A 7 nach A 8) sowie die Fachrichtungen Steuerverwaltung und Justiz (von A 6 nach A 7) vorgenommen. Die Struktur der laufbahnrechtlich erreichbaren „Endämter“ wird nicht verändert.

Die Änderungen betreffen ausschließlich den Landeshaushalt. Es ergeben sich unmittelbare Mehrausgaben von ca. 1,3 Mio. Euro (davon 1 Mio. Euro für den Polizeibereich).

Zu Artikel 10 - Inkrafttreten

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten.